

Vor Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hanenstraße“ hat Stv. Wernicke die Gelegenheit eine Anfrage zu diesem Thema, die im Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2021 noch nicht beantwortet werden konnte, zu stellen.

Er äußerte Bedenken, dass ein Widerspruch der Anwohner gegen den Erschließungsbeitragsbescheid Erfolg haben könne, weil die Hanenstraße als „fertiggestellt“ deklariert werde, obwohl der östliche Teil, der als Wendehammer genutzt werden könne, lediglich als Schotterweg hergestellt wurde. Ohne ihn gäbe es keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge, da der asphaltierte Teil nicht breit genug sei, um vom Verkehr als Wendemöglichkeit genutzt werden zu können. Er schlägt vor, den geschotterten Teil der Straße inkl. Wendehammer ebenfalls mit einer Asphaltdecke zu versehen, damit er als endgültig fertiggestellt angesehen werden kann.

StVR Wagner erläutert, dass die Vorgehensweise der Stadt rechtlich einwandfrei sei, da der Wendehammer sich außerhalb des Erschließungsbereiches befände, für die Erschließung an sich nicht endgültig hergestellt werden müsse und auch nicht zur Beitragspflicht herangezogen werde. Er müsse nicht asphaltiert werden, denn er könne auch geschottert ausreichend genutzt werden. Dies würden die Anwohner auch bevorzugen, da sie sonst zur Beitragspflicht, auch für diesen Teil, herangezogen werden müssten. Es gäbe einige Stichstraßen in Bergneustadt, die auch ohne Wendehammer als fertiggestellt gälten. Dementsprechend sei es in der Satzung festgesetzt.

Daraufhin fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Hanenstraße" (im als Anlage 4 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.